



# 1 Konzept

Die Geldpolitik der Nationalbank zielt darauf ab, der Wirtschaft zu ermöglichen, ihre Produktionskapazität auszuschöpfen, ohne mittelfristig die Preisstabilität zu gefährden. Preisstabilität ist eine wichtige Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft. Eine übermässige Ausweitung des Geldangebotes zöge eine zu hohe Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen nach sich. Die gesamtwirtschaftliche Kapazität wäre überlastet, in der Folge stiegen die Preise. Umgekehrt würde ein zu geringes Geldangebot die Produktion hemmen; für die Volkswirtschaft ergäben sich Wachstumsverluste und möglicherweise ein Rückgang des Preisniveaus.

**Preisstabilität und Ausschöpfung des Produktionspotentials als Ziele der Geldpolitik**

Die Ausrichtung auf das Ziel der Preisstabilität bedeutet nicht, dass die Nationalbank keine Rücksicht auf die Konjunktur nimmt. Ihre Politik trägt dazu bei, konjunkturelle Schwankungen zu glätten. Wenn die volkswirtschaftlichen Kapazitäten nicht voll ausgelastet sind, führt eine am Potentialwachstum orientierte Geldpolitik zu Zinssenkungen. Damit stützt sie die Nachfrage und hilft mit, die Unterauslastung zu beheben. Werden die volkswirtschaftlichen Kapazitäten dagegen zu stark beansprucht, löst eine potentialorientierte Geldpolitik Zinssteigerungen aus. Dies dämpft die Nachfrage und wirkt der konjunkturellen Überhitzung entgegen. Die Nationalbank behält sich zudem vor, auf unerwartete Entwicklungen – wie starke Schwankungen des Wechselkurses oder der Geldnachfrage – zu reagieren, um realwirtschaftliche Schäden möglichst klein zu halten.

**Berücksichtigung konjunktureller Schwankungen**

Die Nationalbank braucht Indikatoren, die Auskunft geben, ob ein gewählter geldpolitischer Kurs im Hinblick auf das Ziel der Preisstabilität angemessen ist. Besteht zwischen einem bestimmten Indikator und dem Ziel der Preisstabilität ein besonders enger und stabiler Zusammenhang, so lässt sich der Indikator als geldpolitisches Zwischenziel verwenden. Die Notenbankgeldmenge, die den Notenumlauf und die Giro Guthaben der Banken bei der Nationalbank umfasst, erfüllte lange Zeit diese Voraussetzung. Die Nationalbank legte deshalb für die Notenbankgeldmenge einen mittelfristigen Zielpfad als Orientierungshilfe fest. Dieser zeigte die Richtung an, in welche die Nationalbank das Angebot an Notenbankgeld verändern sollte.

**Geldpolitische Indikatoren**

In den Jahren 1997 und 1998 erwies sich, dass die Notenbankgeldmenge kein verlässlicher geldpolitischer Indikator mehr ist. Die beiden Komponenten, der Notenumlauf und die Giro Guthaben der Banken, wiesen starke, nicht voraussehbare Schwankungen auf. Insgesamt stieg die Notenbankgeldmenge in beiden Jahren wesentlich stärker, als die Nationalbank prognostiziert hatte. Sie überzeichnete damit den Expansionsgrad der Geldpolitik.

**Verzerrung der Notenbankgeldmenge**

Angesichts dieser Unsicherheit zog die Nationalbank vermehrt die Geldmenge  $M_3$  als zusätzlichen monetären Indikator heran. Die Geldmenge  $M_3$  ist das breiteste der von der Nationalbank berechneten Geldaggregate. Sie umfasst den Bargeldumlauf, die Sichteinlagen und Transaktionskonten sowie die Spar- und Termineinlagen bei den Banken. Die Entwicklung von  $M_3$  weist längerfristig eine enge Beziehung zum Preisniveau auf. Auf eine zu starke Ausdehnung der Geldmenge  $M_3$  folgt in der Regel nach etwa drei Jahren eine Beschleunigung der Teuerung.

**Vermehrtes Heranziehen der Geldmenge  $M_3$  als langfristiger Indikator**

**Beachtung weiterer  
Indikatoren für die kurze Frist**

Das Wachstum der Geldaggregate gibt vor allem über die mittel- und langfristige Preisentwicklung Aufschluss. Kurzfristig reagiert das Preisniveau auch auf andere Einflüsse. Dazu gehören starke Bewegungen der Wechselkurse und der Energiepreise sowie die Konjunkturerwicklung. Entsteht durch solche Einflüsse die Gefahr eines nachhaltigen Inflations- oder Deflationsprozesses, muss die Nationalbank Gegensteuer geben. Daher beachtet sie bei der Festlegung ihrer Geldpolitik neben den Geldaggregaten auch die Entwicklung anderer Indikatoren, insbesondere den Wechselkurs und den Konjunkturverlauf.

**Grundzüge der  
geldpolitischen Steuerung**

Die Nationalbank steuert das Geldangebot, indem sie mit den Geschäftsbanken Finanzgeschäfte abschliesst. Damit beeinflusst sie die Liquiditätsversorgung des Bankensystems und die Zinsen am Geldmarkt. Die Liquidität der Geschäftsbanken besteht zu einem wesentlichen Teil aus Giroguthaben, welche diese bei der Nationalbank halten. Wenn die Nationalbank die Giroguthaben verändert, löst sie bei den Marktteilnehmern jene Zinsbewegungen aus, die mit ihrem geldpolitischen Kurs in Einklang stehen. Die Zinsveränderungen wirken sich im Laufe der Zeit auf den Notenumlauf und auf die Geldaggregate aus.

**Durchführung der  
geldpolitischen Steuerung**

Die Nationalbank kontrolliert das Angebot an Giroguthaben durch den Einsatz der geldpolitischen Instrumente. Die Nachfrage der Banken nach Giroguthaben stammt aus den gesetzlichen Liquiditätsanforderungen und aus dem Bedarf nach Arbeitsguthaben im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Gemessen an den täglichen Liquiditätsbewegungen innerhalb des Bankensystems sowie zwischen dem Banken- und dem Nichtbankensektor – eingeschlossen Bund und Post – ist der Bestand an Giroguthaben gering. Die Nationalbank agiert daher regelmässig am Markt für Tagesgeld, um eine angemessene Liquiditätsversorgung zu gewährleisten.

**Vorrang der  
Offenmarktpolitik**

Zur Steuerung der Giroguthaben schliesst die Nationalbank mit den Banken Geschäfte zu marktkonformen Bedingungen ab. Um ihre Handlungsfreiheit zu bewahren, stellt sie dem Bankensystem die Liquidität in der Regel nur befristet zur Verfügung, indem sie Offenmarktgeschäfte auf Repo- und Swapbasis abschliesst (Kauf von Aktiven bei gleichzeitigem Wiederverkauf auf Termin).

**Repo als neues  
Offenmarktinstrument**

Mit dem Repo-Geschäft wurde die Palette der geldpolitischen Instrumente um ein flexibles Instrument erweitert. Bei einem Repo (Repurchase Agreement) verkauft der Geldnehmer eigene oder geliehene Wertpapiere an den Geldgeber. Gleichzeitig wird vereinbart, dass der Geldnehmer Effekten gleicher Art und Menge zu einem späteren Zeitpunkt vom Geldgeber zurückkauft. Obwohl bei einem Repo das Eigentum der Wertschriften an den Geldgeber übertragen wird, handelt es sich aus ökonomischer Sicht um ein gesichertes Darlehen. Das Gegenparteirisiko sowie das Marktrisiko werden durch die als Sicherheit dienenden Wertschriften und durch die bei Kursänderungen täglich zu leistenden Ausgleichslieferungen verringert. Das Repo-Geschäft löste im Laufe des Jahres 1998 den Devisenswap als wichtigstes geldpolitisches Instrument ab. Die Swaps mit Geldmarktbuchforderungen des Bundes wurden innert kurzer Zeit vollständig durch Repos ersetzt. Die Laufzeiten der Repos liegen zwischen einem Tag und wenigen Monaten. Die Nationalbank legt den Repo-Satz je nach Fristigkeit der getätigten Geschäfte fest; der Satz richtet sich nach den Marktverhältnissen (vgl. S. 28).

Neben Repo-Geschäften setzt die Nationalbank zur Steuerung des Geldmarktes auch Devisenswaps ein. Bis Mitte 1998 schloss die Nationalbank ausschliesslich Swaps gegen Dollars ab. Seither führt sie regelmässig auch Swaps gegen D-Mark durch. Die Laufzeiten der Swaps liegen zwischen einem und zwölf Monaten.

Für die kürzerfristige Liquiditätssteuerung macht die Nationalbank zusätzlich von der Möglichkeit Gebrauch, Festgelder, die der Bund bei ihr anlegt, bei den Banken zu plazieren. Auf diese Weise kann sie die Liquiditätsverschiebungen zwischen dem Bankensystem und dem Bund ausgleichen.

### Instrumente der Geldmarktsteuerung in Mrd. Franken

	1997		1998	
	Bestand Jahres- durchschnitt	Umsatz	Bestand Durchschnitt <sup>3</sup>	Umsatz <sup>3</sup>
<b>Repo-Geschäfte<sup>1</sup></b>	–	–	9,7	313,8
<b>Devisenswaps mit Laufzeiten</b>				
bis 1 Monat	0,5	2,1	0,1	1,3
über 1 Monat bis 3 Monate	6,0	15,1	3,4	10,3
über 3 Monate bis 12 Monate	1,1	14,7	2,6	16,3
<b>Total</b>	<b>7,6</b>	<b>31,9</b>	<b>6,1</b>	<b>27,9</b>
<b>Geldmarktbuchforderungen<sup>2</sup></b>				
Swaps	0,9	78,9	0,4	43,7
Käufe und Verkäufe	0,6	2,8	0,1	0,4
<b>Total</b>	<b>1,5</b>	<b>82,6</b>	<b>0,5</b>	<b>44,1</b>
<b>Bundesanlagen</b>				
Neuanlagen	4,8	77,8	12,1	128,4
Weiterplazierungen	4,3	79,3	5,1	74,9

Falls eine Bank dringende Liquiditätsbedürfnisse am Geldmarkt nicht abdecken kann, hat sie die Möglichkeit, auf den Lombardkredit der Nationalbank zurückzugreifen. Sie darf diesen jedoch nur bis zur Höhe ihrer mit Wertpapierhinterlagen gesicherten Kreditlimite und nur zum offiziellen Lombardsatz beanspruchen. Die Nationalbank setzt den Lombardsatz ständig zwei Prozentpunkte über dem Tagesgeldsatz fest, um die Banken davon abzuhalten, den Lombardkredit als dauerhafte Refinanzierungsquelle zu benützen.

#### Devisenswaps

#### Weiterplazierung von Festgeldern des Bundes

1 seit 20. April 1998

2 bis 30. April 1998

3 Repo-Geschäfte: 20. April 1998–31. Dezember 1998  
Geldmarktforderungen:  
1. Januar 1998 bis 30. April 1998  
Devisenswaps, Bundesanlagen:  
ganzes Jahr

#### Lombardkredit als Notventil

## 2 Durchführung

Ankündigung einer unveränderten Geldpolitik

Ende 1997 hatte die Nationalbank die Fortführung ihrer grosszügigen Geldpolitik angekündigt. Sie erwartete, dass sich die kurzfristigen Zinssätze auf dem tiefen Niveau von weniger als 2% bewegen würden. Das Geldangebot sollte an die Zunahme der Nachfrage angepasst werden, wobei die Nationalbank mit einem realen Wirtschaftswachstum von 2% und einer Teuerungsrate von 1% rechnete.

Berücksichtigung der Konjunktur und des Wechselkurses

Die Konjunktur im Jahre 1998 entsprach trotz der Verschlechterung der internationalen Wirtschaftslage weitgehend den Erwartungen der Nationalbank, und die Teuerung wurde nur geringfügig überschätzt. Im Laufe des Jahres verschlechterte sich allerdings die Stimmung vor allem im Exportsektor, und die mittelfristigen Wachstumsprognosen wurden im In- und Ausland nach unten korrigiert. Als der Franken an den Devisenmärkten zunächst im Februar und dann im September und Oktober unter Aufwertungsdruck geriet, reagierte die Nationalbank flexibel und hielt den Geldmarkt flüssig.

Stark schwankende Giro Guthaben

Die Giro Guthaben, welche die Geschäftsbanken bei der Nationalbank halten, nahmen gegenüber dem Vorjahr deutlich zu. Innerhalb des Jahres wiesen sie zudem grosse Schwankungen auf. Darin widerspiegelte sich die zeitweise starke Ausdehnung der Liquidität, mit der die Nationalbank einer übermässigen Aufwertung des Schweizer Francs entgegenwirkte. Die Fusion von Bankverein und Bankgesellschaft zur UBS AG sowie die Schaffung des Repo-Marktes in der Schweiz beeinflussten das Liquiditätsverhalten der Banken ebenfalls. Ferner wirkten sich die Turbulenzen an den Finanzmärkten auf die Nachfrage nach Giro Guthaben aus, indem vereinzelte Banken ihre liquiden Mittel bei der Nationalbank vorübergehend massiv aufstockten.

Zunahme der Notenbankgeldmenge

Die Ausdehnung der Giro Guthaben führte dazu, dass die saisonbereinigte Notenbankgeldmenge stärker als erwartet zunahm. Sie wuchs zwischen dem vierten Quartal 1997 und dem vierten Quartal 1998 um 5,2%. Damit übertraf sie den mittelfristigen Zielpfad um 7,9%. Wegen der in den Vorjahren festgestellten Verschiebung der Notennachfrage sowie der von verschiedenen Banken vollzogenen Umschichtung ihrer Kassenliquidität von Post- zu Giro Guthaben geht die Nationalbank weiterhin davon aus, dass der Abstand zum mittelfristigen Zielpfad den Expansionsgrad der Geldpolitik überzeichnet.

Schwaches Wachstum der Geldmenge  $M_3$

Die Geldmenge  $M_3$ , welche die Nationalbank in den vergangenen beiden Jahren vermehrt als Indikator herangezogen hatte, wuchs im Jahre 1998 nur schwach. Darin widerspiegelte sich das anhaltend geringe Wachstum der Bankkredite. Im vierten Quartal übertraf  $M_3$  den entsprechenden Vorjahresstand um 0,9%.

Voraussichtlich unveränderte Geldpolitik im Jahre 1999

Die Nationalbank erwartet für das Jahr 1999 ein reales Wirtschaftswachstum von 1,5%. Die Auslastung der gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten dürfte somit moderat bleiben und keinen verstärkten Teuerungsdruck auslösen. Die Nationalbank rechnet mit einer durchschnittlichen Jahresteuierung von rund 1%, wobei die Hälfte davon auf die Erhöhung der Mehrwertsteuer auf den 1. Januar 1999 zurückzuführen ist. Unter diesen Bedingungen besteht vorderhand keine Notwendigkeit, die Zinsen zu erhöhen. Angesichts der stabilen Zinsen dürfte die Geldmenge  $M_3$  im Jahre 1999 kräftiger zunehmen als 1998. Das

### Saisonbereinigte Notenbankgeldmenge

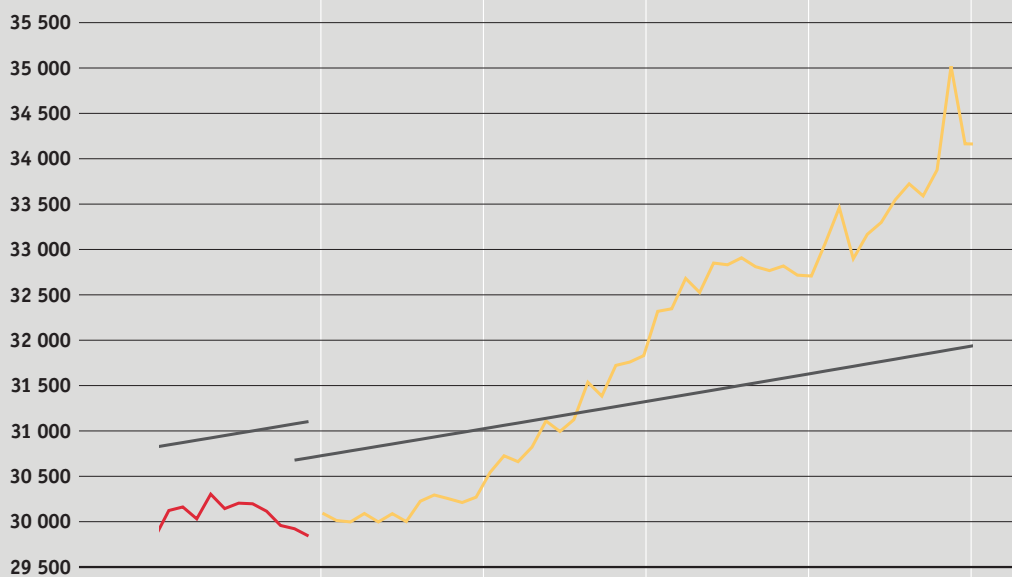
Notenbankgeldmenge bis Dezember 1994

Notenbankgeldmenge ab Januar 1995

Zielpfad von 1%

In Mio. Franken

Ab Januar 1995 enthalten die Giro-guthaben nur noch die Einlagen von Banken im Inland. Bis Ende 1994 schlossen sie Einlagen einzelner Institutionen ein, die nicht dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellt sind.



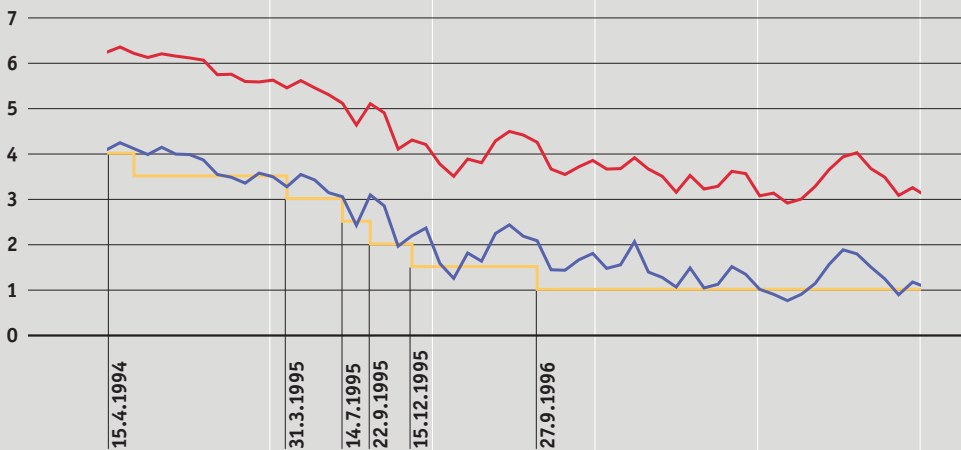
### Diskont- und Lombardsatz

Diskontsatz

Lombardsatz

Tagesgeldsatz

In Prozent.



Wachstum von  $M_3$  wird sich jedoch weiterhin in einem Bereich bewegen, der längerfristig mit der Preisstabilität in Einklang steht.

Einführung des Euro

Die Einführung des Euro ist für die schweizerische Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Die neue europäische Währung wurde von den Märkten gut aufgenommen. Im ersten Quartal 1999 hielten sich die Kursschwankungen des Frankens gegenüber dem Euro in engen Grenzen. Sollte dies in Zukunft ändern, ist die Nationalbank bereit, mit ihren geldpolitischen Mitteln dagegen anzugehen.

Konferenzielle Vernehmlassung zum Reformkonzept

### 3 Reform der Geld- und Währungsverfassung

Die Reform der schweizerischen Geld- und Währungsverfassung war von einer Expertengruppe vorbereitet worden, der Vertreter des Bundes, der Nationalbank und der Wissenschaft angehörten (vgl. 90. Geschäftsbericht, S. 36). Der Bundesrat führte im Januar 1998 konferenzielle Vernehmlassungen zum Entwurf eines neuen Geld- und Währungsartikels der Bundesverfassung mit Kantonen, Parteien, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen durch. Diese Gesprächsrunden ergaben grundsätzliche Zustimmung zum vorgelegten Konzept der Reform, wobei jedoch die Meinungen zur Formulierung des Notenbankauftrages und zur Behandlung der für die Geldpolitik nicht mehr notwendigen Währungsreserven teilweise auseinander gingen. Einzelne Kreise postulierten eine Rechenschaftspflicht der Nationalbank als Gegengewicht zu ihrer Unabhängigkeit.

Botschaft zum neuen Geld- und Währungsartikel

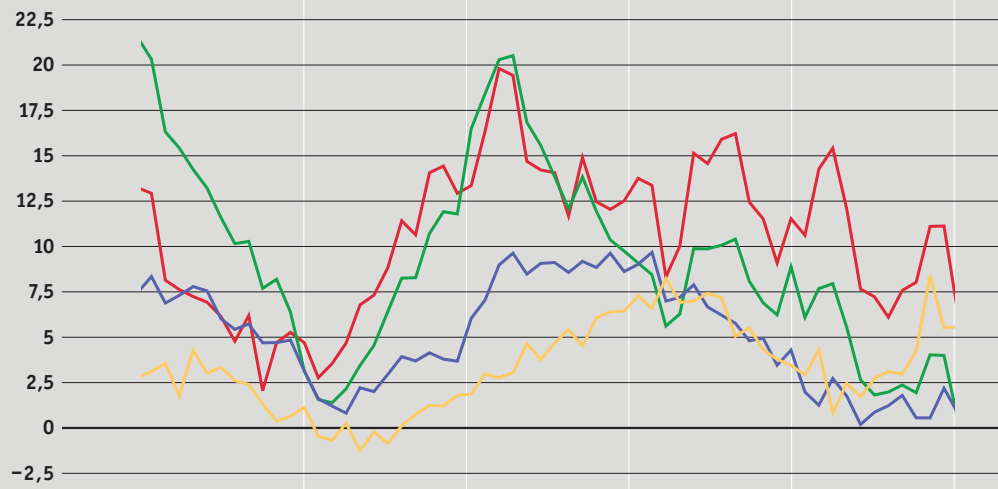
Am 27. Mai 1998 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft über einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung (BV) an die eidgenössischen Räte. Der vorgeschlagene Geld- und Währungsartikel löst den Schweizer Franken von seiner rechtlichen Bindung an das Gold. Er ersetzt den Notenbank- und den Münzartikel der BV durch eine moderne monetäre Grundordnung, die mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht weitgehend übereinstimmt. Die Nationalbank erhält einen klar umschriebenen Auftrag: Sie soll die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes führen, wobei das Ziel der Preisstabilität vorrangig ist. Bei der Erfüllung ihres Auftrages soll die Nationalbank unabhängig sein. Zusammen mit der Unabhängigkeit soll auch die Pflicht der Nationalbank, dem Bund und der Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Geld- und Währungspolitik abzulegen, Eingang in die Verfassung finden. Schliesslich verpflichtet der vorgeschlagene Verfassungsartikel die Nationalbank, die zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Währungsreserven zu halten, einen Teil davon in Gold. Da die Nationalbank nach der Aufhebung der Goldbindung des Frankens über mehr Währungsreserven verfügen wird, als sie für die Geld- und Währungspolitik benötigt, kann rund die Hälfte ihres Goldbestandes von 2590 Tonnen für andere öffentliche Zwecke genutzt werden. Nach der Absicht des Bundesrates soll ein Teil der nicht benötigten Reserven zur Finanzierung der Stiftung solidarische Schweiz eingesetzt werden.

Kommissionsberatung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates befasste sich im Sommer und im Frühherbst eingehend mit der Verfassungsvorlage. Sie übernahm die Vorschläge des Bundesrates zur verfassungsrechtlichen Ausgestaltung der Geld- und Währungshoheit des Bundes, zur Ordnung der Bargeldmonopole und zur Formulierung des Notenbankauftrages unverändert, präzi-

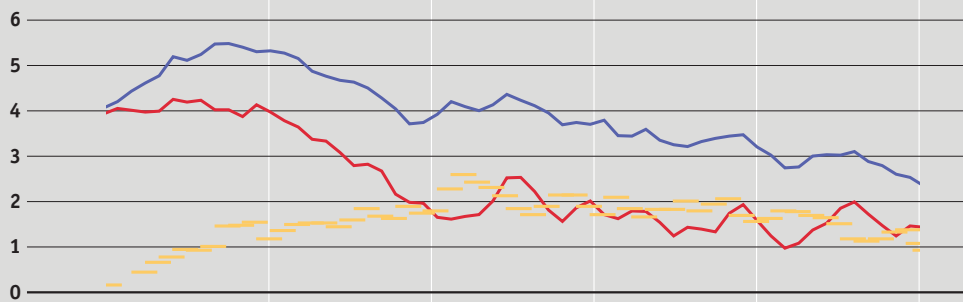
### Geldaggregate

— Notenbankgeldmenge  
— M<sub>1</sub>  
— M<sub>2</sub>  
— M<sub>3</sub>  
 Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent.



### Geld- und Kapitalmarktsätze

— Franken Euromarktsatz, 3 Monate, in Prozent  
— Rendite eidgenössischer Obligationen, in Prozent  
— Differenz in Prozentpunkten



sierte die Rechenschaftspflicht der Nationalbank und sprach sich auch für die Vorschrift aus, dass die Nationalbank die für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Währungsreserven zu halten und ihren Reingewinn zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund abzuführen habe. Dagegen erachtete die Kommission eine Ausgliederung der für geld- und währungspolitische Zwecke nicht benötigten Währungsreserven aus der Nationalbank nur dann als zulässig, wenn eine explizite Verfassungsgrundlage zur Abweichung vom verfassungsrechtlichen Gewinnverteilungsschlüssel geschaffen werde. Sie ergänzte deshalb den vom Bundesrat vorgeschlagenen Verfassungsartikel mit einem entsprechenden Absatz.

#### Beratung im Nationalrat

In der Dezembersession behandelte der Nationalrat als Erstrat den neuen Geld- und Währungsartikel der BV. Er stimmte ihm in der Fassung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben zu.

#### Verhältnis zur Nachführung der Bundesverfassung

Ebenfalls in der Dezembersession bereinigten der National- und der Ständerat die letzten Differenzen der nachgeführten Bundesverfassung (Totalrevision). Die nachgeführte Bundesverfassung enthält ihrerseits einen Geld- und Währungsartikel (Art. 99), der die Goldbindung des Frankens aufhebt und die Unabhängigkeit der Nationalbank verfassungsrechtlich verankert (vgl. 89. Geschäftsbericht, S. 36). Von der separaten Reform des Geld- und Währungsartikels unterscheidet sich der nachgeführte Verfassungsartikel dadurch, dass der Auftrag der Nationalbank wie bis anhin umschrieben ist, d. h. keine Ausrichtung der Geld- und Währungspolitik auf das vorrangige Ziel der Preisstabilität erfolgt, und keine Rechenschaftspflicht der Nationalbank vorgesehen ist. Ausserdem fehlt im nachgeführten Geld- und Währungsartikel ein Vorbehalt zur geltenden Gewinnverteilungsregel. Nach Auffassung der Nationalbank bildet die nachgeführte Verfassung deshalb keine ausreichende Grundlage, um nicht mehr benötigte Währungsreserven aus der Notenbank auszugliedern und anderen öffentlichen Zwecken verfügbar zu machen (vgl. S. 56).

## 4 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel

#### Erster Schritt zur Umsetzung der neuen Geldverfassung

Die im April 1997 eingesetzte Expertengruppe «Reform der Währungsordnung» war vom Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes beauftragt worden, nach der Erarbeitung eines Entwurfs für eine neue Geld- und Währungsverfassung sämtliche Fragen zu prüfen, die sich im Anschluss an die Erneuerung der monetären Grundordnung auf der Gesetzes- und Verordnungsstufe stellen (vgl. 90. Geschäftsbericht, S. 36). Im Jahre 1998 entwarf sie die bundesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestimmungen über die Goldbindung des Frankens ablösen sollen. Nach dem Vorschlag der Expertengruppe soll dies in Form eines neuen Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) geschehen.

Der Gesetzesentwurf definiert die schweizerische Währungseinheit und umschreibt die gesetzlichen Zahlungsmittel. Er ersetzt das heutige Münzgesetz vollständig und übernimmt aus dem Nationalbankgesetz die Bestimmungen über die Banknoten. Dieser Regelungsansatz wird es erlauben, den Inhalt des Nationalbankgesetzes dereinst auf die ausserhalb des Bargeldverkehrs liegenden Aufgaben der Nationalbank, auf ihre geld- und währungspolitischen Instrumente sowie die Organisationsbestimmungen zu konzentrieren. Die Schaffung eines neuen Gesetzes drängt sich insbesondere auf, weil auf Verfassungsstufe die Materie «Geld und Währung» nicht länger in einen Münz- und einen Notenbankartikel aufgeteilt wird. Die herkömmliche Systematik der Bundesgesetzgebung – Münzgesetz in Ausführung von Art. 38 BV, Nationalbankgesetz in Ausführung von Art. 39 BV – ist heute überholt. Vielmehr erscheint es sinnvoll, alle Eigenschaften von Währung und staatlichem Geld, die für das Publikum im Geschäftsverkehr relevant sind, in einem einzigen Bundesgesetz zu ordnen. Der Bundesrat gab den Entwurf Ende Oktober 1998 in die Vernehmlassung.

**Eröffnung der  
Vernehmlassung zum  
Gesetzesentwurf**

Der Gesetzesentwurf umfasst sechs Abschnitte. Neben den schweizerischen Münzen und Banknoten erklärt er neu auch die auf Franken lautenden Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank zu gesetzlichen Zahlungsmitteln. Mit gesetzlichen Zahlungsmitteln können Geldschulden mit befreiender Wirkung erfüllt werden. Während Banknoten von jedermann unbeschränkt an Zahlung genommen werden müssen, ist die Annahmepflicht bei den Sichtguthaben auf Inhaber eines Girokontos bei der Nationalbank beschränkt. Die vom Bund ausgegebenen Umlaufmünzen müssen wie bisher bis zu 100 Stück angenommen werden; für Anlage- und Gedenkmünzen hingegen soll inskünftig der Annahmezwang zum Nominalwert auf die Nationalbank und die öffentlichen Kassen des Bundes beschränkt sein. Im Entwurf sind auch die Strafnormen zum Schutz des Münz- und des Banknotenmonopols verankert.

**Giroguthaben als neues  
gesetzliches Zahlungsmittel**